

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 6. November 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 2. März und 7. April d. J. ist der Sitz der durch Statut vom 5. Juni 1863 mit dem Sitze in Mannheim unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft Mannheim“ errichteten Aktiengesellschaft nach Berlin verlegt und die Firma in „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ geändert worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glasscheiben und Spiegeln. Ferner bezweckt die Gesellschaft im Wege der Versicherung gegen Prämienzahlung:

- 1) Dienst- und Geschäftskautionen durch Uebernahme der Verpflichtungen aus den Kautionsverträgen zu bestellen,
- 2) für Verluste aufzukommen, die durch Personen in Vertrauensstellungen bei Ausübung ihrer Funktionen herbeigeführt werden,
- 3) die Gewährleistung für Kautionen zu übernehmen, die von Dritten für Kautionspflichtige bestellt sind,
- 4) Rückversicherungen in den unter 1 bis 3 bezeichneten Versicherungszweigen, sowie in der Glasversicherungsbranche zu übernehmen.

Das im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlichte Gesellschaftsstatut ist am 16. Juli d. J. von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern genehmigt und zugleich der Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erteilt worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist nach der in der siebenten Beilage zu Nr. 91 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers vom 16. April d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat inzwischen begonnen.

Berlin, den 9. Oktober 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Wendt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:.

Gaase.

2) Bekanntmachung.

Die Wittwe des am 16. September 1895 verstorbenen Kaufmanns Friedrich Mattfeldt, Marie Mattfeldt hierselbst, hat, nachdem die ihrem Ehemanne unter

Ausgegeben in Marienwerder am 7. November 1895.

dem 20. Mai 1880 erteilte Konzession zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des preussischen Staates mit Ausschluß der Provinz Hannover erloschen ist, die Rückgabe der zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes f. Zt. hinterlegten Kaution von 15 000 Mark beantragt.

In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des v. Mattfeld herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an die Empfangsberechtigten zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 4. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

v. Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Der diesseitige Beschluß vom 20. Oktober 1885, durch welchen genehmigt worden ist, daß in Czerst, Kreises Ronitz, auf dem letzten Wochenmarke vor Weihnachten neben den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs auch von auswärtigen Handwerkern Töpfer- und Schuhmacherwaaren feilgeboten werden dürfen, wird, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Kollegiums, hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 26. Oktober 1895.

Namens des Provinzial-Raths.

Der Vorsitzende. v. Gofler.

4) Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 11. Oktober d. J. den Wasserbau-Inspektor, Baurath Görz in Rendsburg vom 16. Oktober d. J. ab die stellvertretende Wahrnehmung der Geschäfte des bis zum 31. Dezember d. J. beurlaubten und demnächst in den Ruhestand tretenden Weichselstrom- und Baubirektors, Geheimen Bauraths Kozłowski übertragen,

Danzig, den 14. Oktober 1895.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Oberpräsident, Staatsminister.

von Gofler.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Klaassen zu Lulkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lulkau, Kreises Thorn, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsverwalters Röpke zu Lulkau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Oktober 1895.
Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gemeindevorstehers Albert Bredow in Zippnow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zippnow, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbesizers Bredow sen. in Zippnow zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Oktober 1895.
Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des pensionirten Lehrers Glashagen zu Gr. Leistenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloß Leistenau, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesizers Prange zu Carlshof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Oktober 1895.
Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung, betreffend die am 2. Dezember d. J. zu bewirkende Volkszählung.

Am 2. Dezember d. Js. findet nach dem Beschlusse des Bundesraths eine Volkszählung im deutschen Reiche statt; bei derselben wird wiederum das System der Zählkarten, welches sich bei den bisherigen Zählungen in hohem Grade bewährt hat, in Anwendung kommen. Den Magisträten der Städte von mehr als 4000 Einwohnern werden sämmtliche Zählpapiere direkt von dem statistischen Bureau zugesandt werden, allen kleineren Städten dagegen, sowie den Gemeinden und Gutsvorstehern von Seiten der Königlichen Landrätthe zugehen und hat die Rücksendung der ausgestellten Papiere an dieselben Behörden zu erfolgen.

Das Zählverfahren ist kurz folgendes:

- 1) In jeder Gemeinde wird, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, bis zum 9. November eine Zählkommission gebildet. Dieselbe — oder, wo sie nicht gebildet worden, die Ortsbehörden (Magistrat, Gemeinde- bezw. Gutsvorstand) — hat die Gemeinde in Zählbezirke einzutheilen, welche in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen dürfen. Sie hat diese Bezirke auf den den Zählern zurustellenden Kontrolllisten genau zu bezeichnen, einzelne größere Anstalten aber (Heilanstalten, Kasernen, größere Gasthöfe, Straf-Anstalten zc.)

als besondere Zählbezirke zu behandeln. Sie hat ferner die erforderlichen Zähler und Stellvertreter derselben zu ermitteln und zu engagiren. Alles dies muß **bis spätestens den 16. November** besorgt sein.

- 2) Jeder Zähler erhält von der Zählkommission bezw. Ortsbehörde rechtzeitig 2 Zählerkontrolllisten (F) und eine Anweisung (E), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten für in der Haushaltung Anwesende (A), Haushaltungsverzeichnissen (B) und Anleitungen (C) nebst Zählbriefen (D). Die eine der Zählerkontrolllisten (F) dient als Konzept und verbleibt nach ihrer Ausfüllung der Gemeinde, während die andere als Reinschrift endgültig an das statistische Bureau geht.

Der Zähler hat die von ihm ausgefüllten — mit Adresse, Nummer zc. — Zählbriefe in der Zeit **vom 28. bis 30. November d. Js. persönlich** von Haus zu Haus an die Haushaltungsvorstände auszutheilen und letztere gleichzeitig in Betreff der Ausfüllung zu belehren.

Am 30. November Mittags muß sich jeder Haushaltungsvorstand im Besitze eines Zählbriefes befinden.

Vom 2. Dezember Mittags 12 Uhr ab hat jeder Empfänger den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt zur Abholung bereit zu halten, und beginnt von diesem Zeitpunkte an die Wiedereinsammlung der Zählbriefe durch die Zähler, welche bis zum 3. Dezember Abends beendet sein muß. Hierbei ist sogleich der Inhalt zu prüfen und sind etwaige Berichtigungen vorzunehmen, auch etwa ganz vergessene Haushaltungen nachzuholen. Hierauf erfolgt die Ausfüllung der Spalten 4 bis 6 der Kontrollliste (F) und sodann die Anfertigung der Reinschrift der letzteren; demnächst sind beide Exemplare (Konzept und Reinschrift) von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren **bis zum 5. Dezember** an die Zählkommission bezw. die Ortsbehörde zurückzugeben.

- 3) Die Zählkommissionen bezw. Ortsbehörden haben das ganze Zählungsmaterial zu prüfen, Fehler auf Grund örtlicher Erkundigungen zu berichtigen und sodann die Kontrolllisten als richtig zu beglaubigen, darauf haben sie die Ortsliste (G) aufzustellen und ebenfalls durch Unterschrift zu beglaubigen.

Von den doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zählerkontrolllisten (F) sind Seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landrathsamte empfangen haben, die Reinschriften sämmtlicher

Zählbezirke nebst der Ortsliste (G) sofort **spätestens aber bis zum 22. Dezember d. J.** an das königliche Landrathsamt zu senden. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere direkt von dem königlichen statistischen Bureau empfangen, haben jene Ortslisten (G) sowie die Reinschriften der Kontrollisten (F) direkt an dasselbe bis spätestens **den 12. Januar 1896** zurückzusenden.

Die Konzepte der Kontrollisten (F) verbleiben der Ortsbehörde und sind von derselben gut aufzubewahren.

Die Zählbriefe werden geordnet und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen **bis zum 31. Dezember** der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Städte aber, welche die Zählpapiere direkt vom königlichen statistischen Bureau empfangen, haben dieselben wohl geordnet und verpackt **vom 1. Februar 1896 an** zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten; der Zeitpunkt der Absendung wird Seitens des königlichen statistischen Bureaus bestimmt werden.

- 4) Die Kreisbehörden haben die ihnen zugegangenen Ortslisten (G) und die Reinschriften der Zählkontrollisten (F) auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und **bis längstens den 9. Januar 1896** an das königliche statistische Bureau einzusenden.

Dieser Sendung ist seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämmtlicher zum Kreise gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke beizufügen.

Alle übrigen Zählpapiere sind ebenfalls auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und **vom 1. Februar 1896 an** zur unmittelbaren Absendung an das königliche statistische Bureau bereit zu halten.

Den Zeitpunkt der Absendung wird das kgl. statistische Bureau bestimmen.

Marienwerder, den 5. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

- 9) Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat eine Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 für nothwendig erachtet.

Wir machen auf die ergangenen Abänderungen bezw. Ergänzungen des Regulativs vom 1. Oktober 1893, über die Ausbildung für die unteren Stellen des Forstdienstes, welches unterm 14. Dezember 1893 (in dem Amtsblatt pro 1894) abgedruckt ist, mit dem Bemerkten aufmerksam, daß dieselben bei den könig-

lichen Landrathsämtern und Oberförstereien des Bezirks eingesehen werden können.

Marienwerder, den 19. Oktober 1895.

Königliche Regierung.

- 10) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den praktischen Arzt Dr. Curtius in Gollub zum Kreiswundarzt des Kreises Culm mit dem Amtswohnsitz in Gollub ernannt. Dr. Curtius hat sein Amt am 15. Oktober d. J. angetreten.

Marienwerder, den 29. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

- 11) Der Regierungs-Assessor Freiherr von Meerscheid-Hüllessem ist der hiesigen königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Marienwerder, den 28. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

- 12) Der königliche Wasserbauinspektor Rudolph in Culm ist zum Deichinspektor der Culmer Amtsniederung gewählt worden und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 28. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

- 13) Dem Fräulein Margarethe Rothkehl zu Klein Mocker ist die Erlaubniß ertheilt, die in Mocker bestehende, bisher von Fräulein Reschke geleitete Privat-Vorbereitungsschule für Kinder beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 8 Jahren fortzuführen.

Marienwerder, den 30. Oktober 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 14) Dem Fräulein Louise Neumann in Gruczno, Kreis Schwebz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 29. Oktober 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 15) **Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanzleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 20, 22.

„ B. „ 1000 „ „ 107, 221.

Littr. C. über 500 Mark Nr. 34, 60, 70, 74.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Januar 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 22. Oktober 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

16)

Stoltag

für das Kirchspiel Preßlau, Diözese Schlochau.

Die Eingepfarrten des Kirchspiels Preßlau werden für die von ihnen zu entrichtenden Stolgebühren nach ihrem durch Staatssteuerveranlagung sich bestimmenden Einkommen in sechs Klassen eingetheilt.

Es werden gerechnet zur:

I. Klasse	Gemeindeglieder mit einem Einkommen über 2400 Mark.					
II. "	"	"	"	"	"	1650—2400 Mark.
III. "	"	"	"	"	"	1200—1650 Mark.
IV. "	"	"	"	"	"	900—1200 Mark.
V. "	"	"	"	"	"	660—900 Mark.
VI. "	"	"	"	"	bis	660 Mark.

Es wird gezahlt:

Nr.	Gegenstand der Zahlung.	Klasse												Bemerkungen.
		I		II		III		IV		V		VI		
		Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	
1	Für eine Taufe:													a. Die Gebühren für Taufen in der Kirche kommen nur dann zur Hebung, wenn dieselben nicht in ortsüblicher einfachster Form stattfinden.
	a. in der Kirche:													b. Taufen in Privathäusern, welche durch Krankheit der Wöchnerin oder des Kindes notwendig geworden sind, werden in sonst ortsüblich einfachster Form unentgeltlich vollzogen.
	an den Pfarrer . . .	6	—	5	—	4	—	3	50	3	—	2	—	
	an den Organisten . .	1	—	—	75	—	50	—	50	—	25	—	25	
	an den Kirchenbiener .	—	50	—	50	—	25	—	25	—	25	—	15	
	b. im Privathause:													
	an den Pfarrer . . .	12	—	10	—	8	—	7	—	6	—	4	—	
	an den Organisten . .	1	—	—	75	—	50	—	50	—	25	—	25	
	an den Kirchenbiener .	1	—	1	—	—	50	—	50	—	50	—	30	
2	Von Konfirmanden:													
	a. bei der Annahme:													
	an den Pfarrer . . .	1	—	1	—	—	75	—	75	—	50	—	25	
	b. bei der Einsegnung:													
	an den Pfarrer . . .	9	—	6	—	4	—	2	50	1	50	1	25	
	an den Organisten . .	—	50	—	50	—	50	—	25	—	25	—	25	
	an den Kirchenbiener .	—	20	—	20	—	20	—	10	—	10	—	10	
	c. Bei einer Privatkonfirmation durchweg das Doppelte an den Pfarrer, Organisten und Kirchenbiener.													
3	Für eine Trauung:													
	a. in der Kirche:													
	an den Pfarrer . . .	15	—	13	—	11	—	9	—	7	50	6	—	
	an den Organisten . .	2	50	2	25	2	—	1	75	1	50	1	—	
	an den Kirchenbiener .	1	50	1	25	1	—	—	75	—	50	—	50	
	an den Balgentreter .	—	75	—	75	—	50	—	50	—	25	—	25	
	an die Kirchenkasse . .	1	50	1	25	1	—	1	—	—	75	—	50	
	b. im Privathause:													
	an den Pfarrer das Doppelte, an den Organisten, den Kirchenbiener und die Kirchenkasse den einfachen Satz.													Die Gebühren für Trauungen in der Kirche kommen nur dann zur Hebung, wenn dieselben nicht in ortsüblich einfachster Form stattfinden.
4	Für eine Beerdigung:													
	a. an den Pfarrer:													
	Begleitung mit Gebet am am Grabe	6	—	4	50	3	—	2	—	1	50	1	—	
	Begleitung mit einer Rede und Gebet am Grabe .	12	—	10	—	8	—	6	—	4	—	3	—	

Nr.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e												Bemerkungen.
		I		II		III		IV		V		VI		
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
	für eine Rede im Hause und einem Grabe . . .	18	—	15	—	12	—	9	—	7	—	6	—	
	für einen Trauergottesdienst in der Kirche . . .	20	—	18	—	15	—	12	—	10	—	8	—	
	b. an den Organisten oder Lehrer:													
	für Begleitung mit Gesang	2	—	2	—	1	50	1	50	1	—	—	75	
	für Orgelspiel und Leitung des Gesanges bei Trauergottesdiensten	4	—	4	—	3	—	3	—	2	—	1	50	
	c. an die Kirchenkasse:													
	für den Gebrauch der Bahre und des Bahrtuchs	1	—	—	75	—	50	—	50	—	25	—	25	
5	Für die Feier des heil. Abendmahls:													
	a. in der Kirche:													
	an die Kirchenkasse . . .	nach freiem Ermessen; in der Regel 10 Pfg.												
	b. auf dem Krankenbett:													
	an den Pfarrer	6	—	4	—	2	—	1	—	—	75	—	—	
6	Fürbitten und Dankfagungen:													
	an den Pfarrer	1	—	1	—	—	75	—	75	—	50	—	50	
7	Für Atteste:													
	an den Pfarrer	2	—	1	50	1	—	1	—	—	60	—	60	
8	Für Geläut:													
	a. an die Kirchenkasse:													
	für jedes Läuten mit drei Pulsen	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	
	b. an den Glöckner:													
	wenn mehrmaliges Läuten bestellt wird: für jedes Läuten mit 3 Pulsen	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	
	wenn ein nur einmaliges Läuten bestellt wird	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	

Für jede auswärtige Amtshandlung muß dem Pfarrer das Fuhrwerk gestellt werden.
 Der Superintendent erhält von jedem Konfirmanden 25 Pfg. Prüfungsgebühren.
 Pöchlau, den 26. April 1895.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Hartwig, Vorsitzender. Köpfe, Aeltester. Wendt, Aeltester.

Vorstehende Stolltaxe ist in der heutigen Sitzung der vereinigten Gemeinde-Organen des Kirchspiels Pöchlau, in welchem von 17 Mitgliedern 13 zugegen waren, einstimmig angenommen.
 Pöchlau, den 2. Mai 1895.

(L. S.) Hartwig, Vorsitzender. Köpfe, Aeltester. Wendt, Aeltester.

Vorstehende Taxe wird von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Marienwerder, den 19. August 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Der Beschluß der vereinigten Organe der Kirchengemeinde Pöchlau vom 2. Mai 1895, betreffend die Einführung der vorstehenden Stollgebührentaxe wird von Kirchenaufsichtswegen hierdurch genehmigt.
 Danzig, den 1. Oktober 1895.

(L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen. Meyer.

Danzig, den 1. Oktober 1895.

Königliches Konsistorium
 der Provinz Westpreußen.

S.-Nr. 10762.

Vorstehende Stollgebührentaxe wird hierdurch veröffentlicht.
 Meyer.

17) **Nachweisung**

der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1894 durch Beschäler des Königlich Westpreussischen Landgestüts gedeckten Stuten und des Resultats der Abfohlung aus dieser Bedeckung, sowie Nachweisung der 1895 gedeckten Stuten.

Laufende No.	Beschälstation im		Daselbst standen 1894 Landbeschäler		Davon sind	Nach den Listen sind lebende Füllen geboren im Jahre 1895				Im Jahre 1895					
	Ort.	Kreis.	Alte	Summe		güß geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben oder nicht nachgewiesen.	haben verstorben.	Dergleiche	Stuten	Summe	standen daselbst Beschäler	Diese haben gedeckt	
															vierjährige
1	Marienwerder	Marienwerder	2	2	4	172	88	73	8	2	37	37	74	4	170
2	Neuhof	"	3	—	3	137	36	98	3	11	44	43	87	3	151
3	Nebrau	"	2	1	3	156	25	110	21	31	39	40	79	3	161
4	Kopitzkowo	"	2	—	2	80	14	62	4	11	24	27	51	2	105
5	Rauden	"	1	1	2	100	23	72	5	11	39	22	61	2	140
6	Scharbau	Stuhm	2	1	3	192	50	133	9	36	43	54	97	4	230
7	Neuhöferfelde	"	3	1	4	166	57	102	7	16	46	40	86	4	148
8	Georgensdorf	"	2	1	3	131	48	77	6	10	26	41	67	3	126
9	Freudenthal	Rosenberg	1	1	2	91	55	21	15	5	2	14	16	2	105
10	Ludwigsdorf	"	2	1	3	176	72	96	8	4	49	43	92	3	177
11	Riesenburg	"	2	1	3	140	28	51	61	4	23	24	47	3	136
12	Waldbhof	"	1	—	1	37	10	21	6	5	9	7	16	3	136
13	Conkorsz	Löbau	3	—	3	122	71	77	4	11	30	36	66	3	143
14	Sugeinkow	"	2	—	2	119	55	57	7	11	25	21	46	3	144
15	Roggenhausen	Graudenz	3	1	4	188	91	88	9	14	38	36	74	2	136
16	Blysinken	"	3	—	3	206	48	147	11	21	62	63	125	4	230
17	Debenz	"	2	1	3	149	66	74	2	9	29	36	65	3	159
18	Kostbar	Thorn	2	—	2	86	14	66	6	5	34	27	61	2	105
19	Gurske	"	2	—	2	142	62	60	20	16	14	30	44	3	164
20	Tannhagen	"	2	—	2	97	18	43	36	12	15	16	31	3	164
21	Bapau	"	2	1	3	155	41	74	40	7	27	40	67	3	122
22	Bluskowenz	Briesen	2	—	2	78	33	44	1	—	22	22	44	2	87
23	Dembowalonka	"	2	—	2	86	32	49	5	2	19	28	47	2	86
24	Drückenhof	"	2	—	2	64	20	34	10	3	17	14	31	2	102
25	Malenkowo	Rulm	2	—	2	78	21	53	4	16	15	22	37	2	73
26	Bodwitz	"	2	—	2	87	27	51	9	5	24	22	46	2	82
27	Kofotko	"	3	—	3	100	22	70	8	15	25	30	55	3	152
28	Strasburg	Strasburg	1	1	2	93	25	63	5	6	33	24	57	2	126
29	Kruschin	"	2	—	2	87	20	65	2	7	26	32	58	2	100
30	Wilhelmsmark	Schweß	3	—	3	138	33	97	8	12	41	44	85	3	184
31	Sanskau	"	2	—	2	84	17	51	16	3	20	28	48	—	—
32	Warlubien	"	1	1	2	78	28	45	5	9	14	22	36	2	83
33	Westphalen	"	2	—	2	85	12	69	4	24	28	17	45	2	77
34	Bladau	Tuchel	3	—	3	113	44	63	6	10	33	20	53	2	128
Summa			71	15	86	4013	1276	2359	378	365	971	1023	1994	88	4404

18) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungs-

scheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinfendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung.	Halle a. S.	13. bis 16. März 1896.	Ausstellungs-Gegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2. Desgl.	Magdeburg.	20. bis 24. November 1895.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 27. Oktober 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wenzel Wenzel, Handarbeiter und Schlosser, geboren am 12. Mai 1855 zu Bscherau, wegen schweren Diebstahls, (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1891), vom Herzoglich sächsischen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg, vom 3. Oktober d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Rachmel Lew, Kaufmannssohn, geboren im April 1880 zu Miastkowo, Kreis Lomzonski, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 1. Oktober d. J.
2. Emil Merkel, Zimmermann, geboren am 2. Dezember 1870 zu Annaberg, Sachsen, ortsangehörig zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, wegen Landstreichens und falscher Namensangabe, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 19. August d. J.
3. Wsches Makowski, Schuhmacher, 30 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Bezirk Wielun, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 18. September d. J.
4. Jozik Schirwitz, Handelsmann, geboren im Jahre 1829 zu Saloschin, Bezirk Wielun, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 18. September d. J.
5. Gustav Bachmann, Schmiedegeselle, geboren am 9. März 1860 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns,

vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 31. August d. J.

20) Personal-Chronik.

Bersetzt sind: der Postsekretär Lenk von Elbing nach Thorn, der Postassistent von Studzienski von Graudenz nach Thorn.

Die bei der Rentenkasse für die Provinzen Ost- und Westpreußen erledigte Stelle des Kanzlei- und Kassendienstlers ist dem Regierungs-Portier Hindel verliehen worden.

Im Kreise Graudenz ist der Gutspächter Findeisen zu Orle nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Orle ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Rittergutsbesitzer Frieze zu Schwenten nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schwenten ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Rittergutsbesitzer Laudien zu Bogdanken nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bogdanken ernannt.

Im Kreise Briesen ist der Besitzer Böste zu Zielen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Grünfelde ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsbesitzer Dörksen zu Ansee nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Seeberg ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Emil Drlovius zu Stephansdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ronnen ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Bernhard Buchholz zu Wittkowo nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schroz ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Tra-
bandt zu Hammer nach abgelaufener Amtsdauer wieder
zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Flötenstein
ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen
zu Darfen und Dorf Flötenstein, im Kreise Schlochau,
ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreis Schulinspektor
Katluhn in Pechlau übertragen und der bisherige
Ortschulinspektor, Pfarrer Liebenow in Schmessin in
Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden
worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen
General-Kommission für die Provinzen Ost-
und Westpreußen und Posen zu Bromberg.

Ernannt ist: der Spezialkommissar, bisherige
Regierungs-Assessor Bendendorff in Allenstein zum
Regierungsrath, der Generalkommissions-Büreauassistent
Steinbrück zum Generalkommissions-Sekretär, der
bisherige Spezialkommissions-Büreaudiatar Winkel-
mann zum Generalkommissions-Büreaudiatar, der Zivil-
anwärter Flicke in Danzig zum Spezial-Kommissions-
Büreaudiatar.

Ueberwiesen sind: a) zur Ausbildung für das
Amt eines Spezialkommissars: die Gerichtsassessoren
Grosse aus Magdeburg, Plätschke aus Liegnitz und
Sperl aus Graudenz; b) zur Beschäftigung als forst-
technischer Hilfsarbeiter: der Forstassessor Koblach
aus Tütz Wpr., stationirt in Konitz Wpr.

Angenommen sind: a) der Landwirth von Grä-
venitz aus Liegnitz als Anwärter für die Laufbahn
eines Dekonomie-Kommissars, b) die Landmesser Mach
(s. Versetzungen), Balau, Firlé (s. Versetzungen)
Scharf und Gehlich in Bromberg, Reuß und Nie-
mann Danzig; c) der bisherige Büreaugehilfe Fischer
als Zivilsupernumerar für den Generalkommissions-
Büreaudienst; d) der Militäranwärter Ruhnau für
den Generalkommissions-Kanzleibienst; e) für den Spe-
zialkommissions-Büreaudienst: die Zivilanwärter Schip-
plid in Elbing, Ruhnke und Frommke in Konitz,
Neumann in Danzig, die Militäranwärter: Schäfer
in Posen, Eggert in Allenstein, Littmann in Tilsit.

Versetzt sind: das Mitglied des Kollegium, Re-
gierungsrath von Engelbrechten in gleicher Eigen-
schaft zur Generalkommission in Cassel; der bisherige
Spezialkommissar, Regierungsrath Offen berg in Konitz
als Mitglied in das Kollegium der Königlichen General-
kommission zu Düsseldorf; der bisherige Spezialkom-
missar, Regierungsrath Eggeling in Memel als Mit-
glied in das Kollegium der Königlichen Generalkom-
mission zu Hannover; der bisherige Spezialkommissar,
Regierungsrath Disse aus Hörter als außeretat-
mäßiges Mitglied in das Kollegium der Königlichen
Generalkommission zu Bromberg; der Regierungsassessor
Glagel von Königsberg i. Pr. nach Tilsit; der Re-

gierungsrath Ehrhardt von Duderstadt nach Danzig;
die Landmesser Feinholz, Mach und Firlé von
Bromberg nach Danzig, Lücke von Bromberg nach
Lyck, Tschmer und Heygster von Memel nach Tilsit,
Sakowski von Königsberg i. Pr. nach Tilsit, Preuß
von Wiesbaden nach Allenstein, Erdmann von Münster
nach Königsberg i. Pr., Nanny von Gnesen nach
Posen; die Spezialkommissions-Sekretäre Strenger
von Königsberg i. Pr. nach Tilsit, Holz von Tilsit
nach Insterburg; der Spezialkommissions-Büreaudiatar
Rasch von Memel nach Tilsit; der Militäranwärter
Romah von Allenstein nach Ostrowo.

Uebertragen ist die Verwaltung der Spezial-
kommissionen Schneidemühl dem Gerichtsassessor Dr.
Ziguer daselbst, Tilsit II dem Regierungsassessor
Glagel, Danzig III dem Regierungsrath Ehrhardt.

Einberufen ist der Generalkommissions-Büreau-
assistent Liepelt nach Berlin zur Hülfeleistung in der
Geheimen Registratur des Ministeriums für Landwirth-
schaft, Domänen und Forsten.

Wiedereingetreten ist der bisher beurlaubte Land-
messer Benzmann in Johannisburg (früher in Allen-
stein).

Uebergetreten ist der Landmesser Riechert in
Bromberg zur Königlichen Ansiedelungskommission in
Posen.

Beurlaubt für Aufträge des Auswärtigen Amtes
nach Deutsch Südwest-Afrika: Landmesser Reich in
Danzig.

Ausgeschieden sind: der Spezialkommissar, Re-
gierungsrath Stobbe in Bromberg, die Landmesser:
Cordes in Danzig und Semmler in Graudenz, die
Spezialkommissions-Büreaudiatare Kalweit in Ostrowo
und Borski in Schneidemühl: der Büreauanwärter
Peglow in Insterburg.

In den Ruhestand getreten sind: der Spezial-
kommissar, Landes-Dekonomierath Giese in Schneide-
mühl, der Vermessungs-Revisor Graff in Ostrowo.

Verstorben ist der Kanzleidiatar Schulz in
Bromberg.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Ballowken, Kreis
Löbau, wird zum 16. November d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung
ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Flatow,
ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 25. November
d. J. zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 45.)